

Verordnung über die Sportkommission (SpoKoV)

vom 25. November 2013

revidiert am 24. März 2023

Ausgabe Juli 2023

Verordnung über die Sportkommission

(SpoKoV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung vom 26.
November 2000,

beschliesst:

Art. 1

Ziele

Die Arbeit von Sportkommission und Stadtverwaltung ist darauf ausgerichtet,

- a. den Stellenwert des Sports in der Gemeinde zu festigen und Entwicklungstendenzen zuhanden der politischen Behörden zu verfolgen;
- b. die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so einzusetzen, dass sie eine möglichst grosse Wirkung zu Gunsten von Sport, Bewegung, Gesundheitsprävention und der Sporttreibenden erzielen;
- c. die Schaffung von Sportstätten in guter Qualität und ausreichender Zahl für Sporttreibende und –vereine zu unterstützen;
- d. einen Interessensausgleich zwischen den Sportorganisationen zu ermöglichen;
- e. die Weiterentwicklung des bestehenden Lokalen/Regionalen Bewegungs- und Sportnetzes Burgdorf (LBS) gemäss dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates (BASPO) zu unterstützen.

Art. 2

Aufgaben der
Sportkommission

¹Der Sportkommission

- a. berät den Gemeinderat sowie die/den Sportbeauftragte(n) in allen Fragen, die die Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Sports betreffen;
- b. unterstützt den/die Sportbeauftragten bei der Umsetzung der Legislaturplanung des Gemeinderates;
- c. unterstützt die Umsetzung des städtischen Sportleitbildes;
- d. unterstützt den freiwilligen Schulsport und die Kadetten;
- e. besucht ausgewählte Anlässe;
- f. organisiert und führt die Sportnacht (Würdigung/Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler) zusammen mit der Stadtverwaltung durch;

- g. nimmt Stellung zu den städtischen und anderen ihr vorgelegten Vorhaben, welche Sport und Bewegung betreffen;
- h. kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen behandeln;
- i. stellt in Absprache mit der/dem Sportbeauftragten Anträge an den Gemeinderat;
- j. bearbeitet Beitragsgesuche ab Fr. 1000.-

²Die Sportkommission kann im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages Beiträge ausrichten für die Veranstaltung von Sportanlässen und ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen.

Art. 3

Aufgaben der/des Sportbeauftragten

Die/der Sportbeauftragte

- a. besorgt die Geschäftsführung der Kommission;
- b. ist erste Anlaufstelle in Sachen Sport gegen aussen;
- c. ist in Absprache mit der Sportkommission verantwortlich für die Kommunikation und Beratung in Sachen Sport und Bewegung.
- d. ist verantwortlich für die Umsetzung der Legislaturplanung des Gemeinderats im Bereich Sport und Bewegung;
- e. behandelt Beitragsgesuche bis Fr. 1000.- und informiert die Sportkommission.
- f. besucht ausgewählte Anlässe;
- g. organisiert und führt die Sportnacht zusammen mit der Sportkommission und der Burgergemeinde Burgdorf durch;
- h. nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil;
- i. unterstützt mit dem Bereich Vermietungen die optimale und nachfragegerechte Nutzung der Sportstätten;
- j. überprüft zusammen mit dem Bereich Vermietungen Hallen- und Sportplatzbelegungen;
- k. koordiniert und unterstützt Trainings- und Sportangebote;
- l. kann im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages Beiträge ausrichten für die Veranstaltung von Sportanlässen und ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen.

Art. 4

Organisation
a. Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat wählt die sieben bis neun Mitglieder der ständigen Sportkommission und bestimmt auf Vorschlag der Kommission das Präsidium.

²Der Leiter/die Leiterin des Kadettenkorps und der/die SchulsportleiterIn sind ständige Mitglieder der Sportkommission.

³Bei der Wahl der restlichen Mitglieder achtet der Gemeinderat darauf, dass verschiedene Sportbereiche und interessierte Personen aus den Sportorganisationen vertreten sind.

⁴An der Sitzung nimmt die zuständige Gemeinderatsperson, die/der Sportbeauftragte sowie eine Vertretung der Liegenschaftsverwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

b. Ausschüsse Art. 5
Die Sportkommission kann eigene oder mit anderen Kommissionen gemeinsame Ausschüsse bilden und ihnen Kompetenzen übertragen.

Anwendbares Recht Art. 6
¹Die Bestimmungen des Kommissionsreglements vom 1. Februar 2003 über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Sportkommission.

²Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich nach Artikel 8 des Entschädigungsreglements vom 16. September 2003.

Funktionendiagramm Art. 7
Das Funktionendiagramm im Anhang ist integraler Bestandteil der Verordnung über die Sportkommission.

Inkrafttreten Art. 8
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Verordnung wurde am 16. September 2021 revidiert.
Die Verordnung wurde am 24. März 2023 revidiert.

Burgdorf, 1. Juni 2023

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Anhang: Funktionendiagramm